

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Universität Bielefeld für Unterrichtsfächer in den Studiengängen für das Lehramt für die Sekundarstufe II, für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Universität Bielefeld vom 5. November 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung der Universität Bielefeld für Unterrichtsfächer in den Studiengängen für das Lehramt für die Sekundarstufe II, für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Universität Bielefeld vom 07. August 1996 (GABl. NW. II 1997, S. 298) (ZPO-LA), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juli 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 29, Nr. 15, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ausnahmsweise kann eine Fachprüfung in zwei aufeinander bezogene Prüfungsleistungen (schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium) oder in einen fachbezogenen und einen sprachpraktischen Teil gegliedert werden."

2. In § 15 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4, und als Satz 3 wird neu eingefügt:

"Satz 2 gilt ebenfalls für die in § 10 Abs. 4 Satz 2 genannten Prüfungen."

3. Anlage 4 zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 4 zu § 19

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Englisch

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung ist der Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen

1. Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
2. Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
3. Grundkurs Fachdidaktik (Teilgebiet C1),

4. Grundkurs Landeskunde (Bereich E),
5. Sprachpraxis (Bereich D: Pronunciation, Lexis, Grammar, Basic Writing and Translation).

Ferner sind nach Maßgabe von Ziff. 1.3 drei Leistungsnachweise vorzulegen. Von den Leistungsnachweisen - nicht an die Pflichtveranstaltungen gebunden - ist jeweils einer aus den Bereichen Linguistik (A) und Literaturwissenschaft (B) zu erbringen, der dritte wahlweise aus den Bereichen Fachdidaktik (C) oder Landeskunde (E). Die Leistungsnachweise aus den Bereichen A und B müssen durch schriftliche Hausarbeiten, der aus den Bereichen C oder E kann auch durch Referat, Klausur, Test oder eine andere Form erbracht werden. Die Hausarbeiten sollen einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben, eine von ihnen ist in englischer Sprache abzufassen. Ein Referat soll auf ein ausgearbeitetes Konzept von etwa 8 Seiten gestützt sein; ein schriftlicher Test oder eine Klausur nehmen zwei bis vier Stunden in Anspruch. Für einen in anderer Form erworbenen Leistungsnachweis gelten diese Anforderungen entsprechend.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Prüfungsteile gemäß Ziff. 1.3 können studienbegleitend abgelegt werden.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung bezieht sich teils auf den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung, teils dient sie der Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Die Zwischenprüfung hat einen Gesamtumfang von höchstens vier Stunden. Sie ist gegliedert in a) einen sprachpraktischen Teil im Umfang von insgesamt 2 Stunden und b) einen fachlichen Teil im Umfang von ebenfalls zwei Stunden:

a) sprachpraktischer Prüfungsteil

Sprachpraktische Teilklausur von 105 Minuten Dauer (Feststellung ausreichender sprachpraktischer Kenntnisse im schriftlichen Englisch; Aufgaben aus der Sprachpraxis); Mündliche sprachpraktische Prüfung von bis zu 15 Minuten Dauer (in der mündlichen Prüfung wird die Beherrschung der gesprochenen englischen Sprache geprüft.)

b) fachlicher Prüfungsteil

Veranstaltungsbezogene Teilklausur von 120 Minuten (Aufgaben aus einer entsprechend gekennzeichneten Veranstaltung). Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen des Faches als Prüfungsveranstaltungen in Frage kommen; ausgenommen sind lediglich die unter 1.1 genannten Pflichtveranstaltungen. Welche Veranstaltungen jeweils Prüfungsveranstaltungen sind, legt nach Maßgabe des Prüfungszweckes die Fachversammlung im Zusammenhang mit der Lehrplanung fest. Die betreffenden Veranstaltungen sind im Vorlesungs-

verzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Die Wahl einer Lehrveranstaltung als Prüfungsveranstaltung schließt den gleichzeitigen Erwerb eines Leistungsnachweises in dieser Veranstaltung aus.

Die Klausur (die Teilklausuren) werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Vor den Prüferinnen oder Prüfern für die sprachpraktische Klausur ist auch die mündliche sprachpraktische Prüfung abzugeben.

Die Teilklausuren aus den beiden Prüfungsteilen können zum gleichen Prüfungstermin absolviert werden. In diesem Fall dauert die Klausur insgesamt 3 $\frac{3}{4}$ Stunden; die Zeiten für die Teilklausuren (sprachpraktisch, fachlich) bleiben unberührt. Zulassungsvoraussetzung ist in diesem Fall der Nachweis der drei Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Teilnahmenachweise für die Pflichtveranstaltungen gemäß Ziff. 1.1, Nr. 1 bis 5.

Wird der sprachpraktische Prüfungsteil (Teilklausur, mündliche Prüfung) studienbegleitend vor dem fachlichen Prüfungsteil (Teilklausur) absolviert, ist für die Zulassung die Teilnahme an den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziff. 1.1, Nr. 5 nachzuweisen. Für die Zulassung zum fachlichen Prüfungsteil sind dann die Leistungsnachweise des Grundstudiums gemäß Ziff. 1.1 und die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziff. 1.1, Nr. 1 bis 4 nachzuweisen.

Wird der fachliche Prüfungsteil (Teilklausur) studienbegleitend vor dem sprachpraktischen Prüfungsteil absolviert, ist für die Zulassung die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziff. 1.1, Nr. 1 bis 4 und ein Leistungsnachweis des Grundstudiums nachzuweisen. Wird die Prüfung zu einer Veranstaltung aus einem der Bereiche A (Linguistik) oder B (Literaturwissenschaft) angemeldet, ist der Leistungsnachweis aus dem Bereich, dem die Prüfung zugeordnet ist, vorzulegen. Wird die Prüfung zu einer Veranstaltung aus einem der Bereiche C (Fachdidaktik) oder D (Landeskunde) angemeldet, ist der wahlweise aus einem der Bereiche C oder D zu erbringende Leistungsnachweis vorzulegen.

Für die Zulassung zu dem sprachpraktischen Prüfungsteil sind dann die Teilnahmenachweise aus den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziff. 1.1, Nr. 5 und die anderen beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums aus den Bereichen A und B vorzulegen.

1.4 Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur und mündliche Prüfung werden gemäß § 12 Abs. 1 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile (Teilklausu-

ren, mündliche Prüfung) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Leistung in der mündlichen Prüfung einfach, die Leistung in der sprachpraktischen Teilklausur dreifach und in der fachlichen Teilklausur vierfach gewertet und zu einer Gesamtnote unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 LPO zu einer Note zusammengefasst.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise,
- die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung)
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der Nachweis der gemäß § 7 Abs. 4 LPO erforderlichen Lateinkenntnisse,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

1.6 Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

1.7 Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und Qualifizierte Studiennachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung ist der Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen

1. Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
2. Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
3. Grundkurs Fachdidaktik (Teilgebiet C1),
4. Grundkurs Landeskunde (Bereich E),
5. Sprachpraxis (Bereich D:Pronunciation, Lexis, Grammar).

Ferner sind nach Maßgabe von Ziff. 2.3 zwei Leistungsnachweise vorzulegen. Einer der beiden Leistungsnachweise ist aus den Bereichen Linguistik (A) oder Literaturwissenschaft (B) zu erbringen, der andere wahlweise aus den Bereichen Fachdidaktik (C) oder Landeskunde (E). Der Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder B muss durch eine schriftliche Hausarbeit, der aus den Bereichen C oder E kann auch durch Referat, Klausur, Test oder eine andere Form erbracht werden. Die Hausarbeit soll einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben und ist in englischer Sprache abzufassen. Ein Referat soll auf ein ausgearbeitetes Konzept von etwa 8 Seiten gestützt sein; ein schriftlicher Test oder eine Klausur nehmen zwei bis vier Stunden in Anspruch. Für einen in anderer Form erworbenen Leistungsnachweis gelten diese Anforderungen entsprechend.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Prüfungsteile gemäß Ziff. 2.3 können studienbegleitend abgelegt werden.

2.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung bezieht sich teils auf den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung, teils dient sie der Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Die Zwischenprüfung hat einen Gesamtumfang von höchstens vier Stunden. Sie ist gegliedert in a) einen sprachpraktischen Teil im Umfang von insgesamt 2 Stunden und b) einen fachlichen Teil im Umfang von ebenfalls zwei Stunden:

a) sprachpraktischer Prüfungsteil

Sprachpraktische Teilklausur von 105 min Dauer (Feststellung ausreichender sprachpraktischer Kenntnisse im schriftlichen Englisch; Aufgaben aus der Sprachpraxis); Mündliche sprachpraktische Prüfung von bis zu 15 min Dauer (In der mündlichen Prüfung wird die Beherrschung der gesprochenen englischen Sprache geprüft.)

b) fachlicher Prüfungsteil

Veranstaltungsbezogene Teilklausur von 120 min (Aufgaben aus einer entsprechend gekennzeichneten Veranstaltung). Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen des Faches als Prüfungsveranstaltungen in Frage kommen; ausgenommen sind lediglich die unter 1.1 genannten Pflichtveranstaltungen. Welche Veranstaltungen jeweils Prüfungsveranstaltungen sind, legt nach Maßgabe des Prüfungszweckes die Fachversammlung im Zusammenhang mit der Lehrplanung fest. Die betreffenden Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Die Wahl einer Lehrveranstaltung als Prüfungsveranstaltung schließt den gleichzeitigen Erwerb eines Leistungsnachweises in dieser Veranstaltung aus.

Die Klausur (die Teilklausuren) werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Vor den Prüferinnen oder Prüfern für die sprachpraktische Klausur ist auch die mündliche sprachpraktische Prüfung abzulegen.

Die Teilklausuren aus den beiden Prüfungsteilen können zum gleichen Prüfungstermin absolviert werden. In diesem Fall dauert die Klausur insgesamt $3 \frac{3}{4}$ Stunden; die Zeiten für die Teilklausuren (sprachpraktisch, fachlich) bleiben unberührt. Zulassungsvoraussetzung ist in diesem Fall der Nachweis der beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums (einer aus einem der Bereiche A oder B, der andere aus einem der Bereiche C oder E) und der Teilnahmenachweise für die Pflichtveranstaltungen gemäß Ziff. 2.1, Nr. 1 bis 5.

Wird der sprachpraktische Prüfungsteil (Teilklausur, mündliche Prüfung) studienbegleitend vor dem fachlichen Prüfungsteil (Teilklausur) absolviert, ist für die Zulassung die Teilnahme an den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziff. 1.1, Nr. 5 nachzuweisen. Für die Zulassung zum fachlichen Prüfungsteil sind dann die Leistungsnachweise des Grundstudiums gemäß Ziff. 2.1 und die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziff. 2.1, Nr. 1 bis 4 nachzuweisen.

Wird der fachliche Prüfungsteil (Teilklausur) studienbegleitend vor dem sprachpraktischen Prüfungsteil absolviert, ist für die Zulassung die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziff. 2.1, Nr. 1 bis 4 und ein Leistungsnachweis des Grundstudiums nachzuweisen. Wird die Prüfung zu einer Veranstaltung aus einem der Bereiche A (Linguistik) oder B (Literaturwissenschaft) angemeldet, ist der wahlweise aus einem dieser beiden Bereiche zu erbringende Leistungsnachweis vorzulegen. Wird die Prüfung zu einer Veranstaltung aus einem der Bereiche C (Fachdidaktik) oder E (Landeskunde) angemeldet, ist der wahlweise aus einem der Bereiche C oder E zu erbringende Leistungsnachweis vorzulegen. Für die Zulassung zu dem sprachpraktischen Prüfungsteil sind dann die Teilnahmenachweise aus den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziff. 2.1, Nr. 5 und der andere Leistungsnachweis des Grundstudiums (aus einem der Bereiche A oder B) vorzulegen.

2.4 Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur und mündliche Prüfung werden gemäß § 12 Abs. 1 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile (Teilklausuren, mündliche Prüfung) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Leistung in der

mündlichen Prüfung einfach, in dem sprachpraktischen Klausurteil dreifach und in dem veranstaltungsbezogenen Klausurteil vierfach gewertet und zu einer Gesamtnote unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 LPO zusammengefasst.

2.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise,
- die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung),
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der Nachweis der gemäß § 7 Abs. 4 LPO erforderlichen Lateinkenntnisse,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

2.6 Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

2.7 Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden."

4. Anlage 5 zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 5 zu § 19

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Französisch Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten drei Leistungsnachweise erworben hat. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen

1. Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
2. Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
3. Grundkurs II Linguistik (Bereich A),
4. Grundkurs II Literaturwissenschaft (Bereich B),
5. Fachdidaktik (Teilgebiet C1),

6. Sprachpraxis (Bereich D: Syntaxe, Lexique, Phonétique, Traduction, Rédaction).

Von den Leistungsnachweisen - nicht an die Pflichtveranstaltungen gebunden - ist jeweils einer aus den Bereichen Linguistik (A), Literaturwissenschaft (B) und Sprachpraxis (D) zu erbringen. Die Leistungsnachweise aus den Bereichen A und B müssen durch schriftliche Hausarbeiten im Umfang von 12 bis 15 Seiten erworben werden; eine der Hausarbeiten ist in französischer Sprache abzufassen. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich D wird durch einen sprachpraktischen Test von zwei bis vier Stunden Dauer erworben.

2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden und soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

3. Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung schließt sich an den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung an und überprüft teils Sach- und Methodenkenntnisse, teils dient sie der Feststellung ausreichender französischer Sprachkenntnisse.

Die Zwischenprüfung hat einen Gesamtumfang von höchstens 2 ½ Stunden. Sie ist gegliedert in a) einen sprachpraktischen Teil im Umfang von zwanzig Minuten und b) einen fachlichen Teil im Umfang von zwei Stunden. Der sprachpraktische Teil wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dient der Feststellung ausreichender mündlicher sprachpraktischer Fertigkeiten. Der fachliche Teil wird als veranstaltungsbezogene Klausur im Umfang von 120 Minuten durchgeführt und überprüft hauptsächlich Sach- und Methodenkenntnisse. Grundsätzlich können linguistische und literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen als Prüfungsveranstaltungen in Frage kommen. Ausgenommen sind lediglich die unter 1. genannten Pflichtveranstaltungen Nr. 1 und Nr. 2. Welche Veranstaltungen jeweils Prüfungsveranstaltungen sind, legt nach Maßgabe des Prüfungszweckes die Fachversammlung im Zusammenhang mit der Lehrplanung fest. Die betreffenden Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Die Wahl einer Lehrveranstaltung als Prüfungsveranstaltung schließt den gleichzeitigen Erwerb eines Leistungsnachweises in dieser Veranstaltung aus. Klausur und mündliche Prüfung werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Sie finden in der Regel nicht am gleichen Tage statt.

4. Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur und mündliche Prüfung werden gemäß § 12 Abs. 1 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Klausur und mündliche Prüfung) mit mindestens „ausrei-

chend“ bewertet worden sind. Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Teilnoten durch Multiplikation der fachwissenschaftlichen Klausur mit dem Faktor 2 und der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet und zu einer Note zusammengefasst. Wird einer der Prüfungsteile nicht bestanden, ist nur dieser nicht bestandene Teil zu wiederholen.

5. Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die geforderten Leistungsnachweise
2. die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung)
3. der Nachweis der gemäß § 7 Abs. 4 LPO erforderlichen Lateinkenntnisse
4. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
5. der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.
6. Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

7. Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.

5. Anlage 7 zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

“Anlage 7 zu § 19

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Latein
Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten drei Leistungsnachweise erworben hat. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen

- Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
- Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),

- Repetitorium der lateinischen Syntax I / II (Teilgebiet A 3).

Die Leistungsnachweise sind in einem der Teilgebiete B 3 oder B 4, in einem Teilgebiet des Bereiches A (ersatzweise auch in einem nicht abgedeckten weiteren Teilgebiet B oder in einem Teilgebiet C) und in einem durch die beiden anderen Nachweise nicht abgedeckten Bereich zu erbringen. Die Leistungsnachweise aus den Teilgebieten B3/B4 und aus dem Teilgebiet des Bereiches A müssen durch schriftliche Hausarbeiten, der dritte kann auch durch Referat, Klausur, Test oder eine andere Form erbracht werden. Die Hausarbeiten sollen einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben; ein Referat soll auf ein ausgearbeitetes Konzept von etwa 8 Seiten gestützt sein; ein schriftlicher Test oder eine Klausur nehmen zwei bis vier Stunden in Anspruch. Für einen in „anderer Form“ erworbenen Leistungsnachweis gelten diese Anforderungen entsprechend.

2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden und soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

3. Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung schließt sich an den Stoff der Lehrveranstaltungen „Lateinisch deutsche Übersetzungsübungen“ und „Deutsch lateinische Übersetzungsübungen“ an. Sie wird als Klausurarbeit im Umfang von vier Stunden durchgeführt und besteht aus einer zweigeteilten Übersetzungsaufgabe Latein-Deutsch/-Deutsch-Latein. Die Klausur wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

4. Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur werden gemäß § 12 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Übersetzungsaufgabe mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

5. Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise,
- die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung),
- der Nachweis der gemäß § 7 Abs.4 LPO erforderlichen Griechischkenntnisse,
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vor-

geschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

6. Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

7. Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.“

6. Anlage 8 zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

“Anlage 8 zu § 19

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Mathematik

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von Leistungsnachweisen gemäß Ziff. 1.3. Es ist je ein Leistungsnachweis in den Teilgebieten Lineare Algebra I und Analysis I zu erbringen.

Für die Leistungsnachweise gelten folgende Erbringungsformen:

- erfolgreiches Bearbeiten der Übungsaufgaben zu einer Lehrveranstaltung,
- Klausur (zweistündige Arbeit unter Aufsicht).

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die prüfungsvorbereitende Veranstaltung besucht wird. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungstermine und die jeweilige Erbringungsform gemäß Ziff. 1.3 werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und durch Aushang bekannt gegeben. Nach Wahl der Studierenden kann eine der beiden Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden; die Zwischenprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt sein.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, die in den Teilgebieten Lineare Algebra und Analysis zu erbringen sind. Geprüft wird der Lehrstoff der Veranstaltungen Analysis II und Lineare Algebra II. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in Linearer Algebra II ist die Vorlage des Leistungsnachweises im Teilgebiet Lineare Algebra I; für die

Prüfung in Analysis II die Vorlage des Leistungsnachweises im Teilgebiet Analysis I.

Eine Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten dauert, oder eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht von zwei Stunden Dauer. Der Prüfungsausschuss gibt die jeweilige Prüfungsform spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. Eine schriftliche Zwischenprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; eine mündliche Zwischenprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

1.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Prüfungsleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In Ausnahmefällen (insbesondere bei Hochschul- oder Studiengangswechsel) ist eine Benotung (entsprechend der Benotung in der Ersten Staatsprüfung, § 12 LPO) möglich, wenn dieses rechtzeitig und mit entsprechender Begründung beantragt wird.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte stellen eine Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums aus, wenn

- beide Fachprüfungen bestanden sind (bzw. mindestens mit ausreichend bewertet wurden),
 - die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums vorliegen und
 - anhand des Studienbuchs der Nachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium gemäß Studienordnung im Umfang von 32 SWS geführt wird.
- #### 2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus verschiedenen Teilgebieten des Grundstudiums. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden auf Grund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. In der Regel handelt es sich hierbei um eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht, deren Themen sich auf die Veranstaltung beziehen. Nach Maßgabe der Studienordnung kann der Leistungsnachweis in Ausnahmefällen in Absprache mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in anderer Form erbracht werden.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit des dritten Semesters statt. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungstermine und die jeweilige Erbringungsform gemäß Ziff. 2.3 werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und durch Aushang bekannt gegeben. Die Zwischenprüfung soll bis zum

Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt sein.

2.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zu einem Teilgebiet des Grundstudiums, zu dem kein Leistungsnachweis (vgl. 2.1) vorgelegt wurde. Der Prüfungsausschuss gibt die jeweilige Prüfungsform spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. Eine schriftliche Zwischenprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; eine mündliche Zwischenprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

2.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Prüfungsleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In Ausnahmefällen (insbesondere bei Hochschul- oder Studiengangswechsel) ist eine Benotung (entsprechend der Benotung in der Ersten Staatsprüfung) möglich, wenn dieses rechtzeitig und mit entsprechender Begründung beantragt wird.

2.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte stellen eine Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums aus, wenn

- die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums gem. Ziffer 2.1,
- eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung vorliegen und
- anhand des Studienbuchs der Nachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium gemäß Studienordnung im Umfang von 22 SWS geführt wird.

3. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe mit Mathematik als Schwerpunktfach

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus verschiedenen Teilgebieten des Grundstudiums, davon mindestens einer zum Grundkurs II oder zum Grundkurs III.

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden auf Grund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. In der Regel handelt es sich hierbei um eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht, deren Themen sich auf die Veranstaltung beziehen. Nach Maßgabe der Studienordnung kann der Leistungsnachweis in Ausnahmefällen in Absprache mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in anderer Form erbracht werden.

3.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit des dritten Semesters statt. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfung und die Prüfungstermine und die jeweilige Erbringungsform gemäß Ziff. 3.3 werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und durch Aushang bekannt gegeben. Die Zwischenprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt sein.

3.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zu einem Teilgebiet des Grundstudiums, zu dem kein Leistungsnachweis (vgl. 3.1) vorgelegt wurde. Der Prüfungsausschuss gibt die jeweilige Prüfungsform spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. Eine schriftliche Zwischenprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; eine mündliche Zwischenprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

3.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Prüfungsleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In Ausnahmefällen (insbesondere bei Hochschul- oder Studiengangswechsel) ist eine Benotung (entsprechend der Benotung in der Ersten Staatsprüfung) möglich, wenn dieses rechtzeitig und mit entsprechender Begründung beantragt wird.

3.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte stellen eine Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums aus, wenn

- die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums gem. Ziffer 3.1,
- eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung vorliegen und
- anhand des Studienbuchs der Nachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium gemäß Studienordnung im Umfang von 22 SWS geführt wird.“

7. Als Anlage zu § 19 wird folgende Anlage 13 eingefügt:

“Anlage 13 zu § 19

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Katholische Religionslehre

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen

des Grundstudiums. Diese sind nach Wahl in zweien der Bereiche A (Biblische Theologie), C (Systematische Theologie) oder D (Praktische Theologie / Religionspädagogik) zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis ist durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten oder durch ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer aus den Bereichen A, C oder D zu erbringen. Der zweite Leistungsnachweis wird erbracht gleichfalls durch eine schriftliche Arbeit von 15 bis 20 Seiten Umfang oder durch ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer aus einem der beiden Bereiche, in denen der erste Leistungsnachweis nicht vorgelegt wurde. Die Leistungsnachweise werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll bis zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung bezieht sich in exemplarischer Vertiefung auf grundlegende Inhalte und Methoden der katholischen Theologie, soweit sie in den Veranstaltungen des Grundstudiums behandelt worden sind. Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit von 20 bis 30 Seiten Länge. Das Thema der Hausarbeit bezieht sich auf den Bereich (A oder C oder D), in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde. Diese Arbeit wird bewertet durch zwei Prüfende des Faches Katholische Theologie. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer legt einen Vorschlag für die Benotung vor; sie oder er einigt sich mit der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer auf eine gemeinsame Note.

1.4 Benotung

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung werden gemäß dem Notenspiegel in § 12 Absatz 1 LPO bewertet.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vorlage der beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums gemäß § 12 Absatz 1 und 2,
- Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 22 SWS nach Maßgabe von § 11 der Studienordnung durch Vorlage des Studienbuches und der Teilnahmenachweise gemäß § 12 Absatz 1.

1.6 Prüferinnen, Prüfer

Prüferinnen bzw. Prüfer sind alle Lehrenden des Faches Katholische Theologie, die die Prüfungsberechtigung des Staatlichen Prüfungsamtes besitzen. Zweitprüferinnen und Zweitprüfer können darüber hinaus alle Lehrenden des Faches sein, die Lehrveranstaltungen für das Grundstudium anbieten.

1.7 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professoren des Studienfaches katholische Religionslehre sowie ein studentisches Mitglied des Faches an.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

Die Bestimmungen der Ziff. 1 dieser Anlage gelten entsprechend.“

8. Anlage 14 zu § 19 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1.3 wird neu gefasst wie folgt:

„Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Prüfungsleistung kann im Anschluss an eine Wahlveranstaltung des Grundstudiums oder eine Pflichtveranstaltung des Grundstudiums erbracht werden, in der kein Leistungsnachweis erworben wurde. Die Prüfungsleistung soll auch interdisziplinäre Themen umfassen. Die Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.“

b) Ziffer 2.3 wird neu gefasst wie folgt:

„Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Prüfungsleistung kann im Anschluss an eine Wahlveranstaltung des Grundstudiums oder eine Pflichtveranstaltung des Grundstudiums erbracht werden, in der kein Leistungsnachweis erworben wurde. Die Prüfungsleistung soll auch interdisziplinäre Themen umfassen. Die Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.“

9. Anlage 15 zu § 19 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2.1 Satz 1 wird neu gefasst wie folgt:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus verschiedenen Grundlagenveranstaltungen der Arbeitsbereiche und einem Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Empirische Methoden“.“

b) Ziffer 3.1 Satz 1 wird neu gefasst wie folgt:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus verschiedenen Grundlagenveranstaltungen der Arbeitsbereiche.“

10. Anlage 17 zu § 19 wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 Satz 2 wird neu gefasst wie folgt:

„Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Inhalte, Fragestellungen und Methoden aus einer Veranstaltung, in der ein Leistungsnachweis erworben wurde, sowie aus einer weiteren Wahlpflichtveranstaltung

des Grundstudiums, in der kein Leistungsnachweis erworben wurde.“

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. D. Timmermann

Artikel II

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung für die Zwischenprüfung der Universität Bielefeld für Unterrichtsfächer in den Studiengängen für das Lehramt für die Sekundarstufe II, für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Universität Bielefeld in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Lehramtsstudium nach Inkrafttreten der für die jeweils studierten Unterrichtsfächer maßgeblichen fächerspezifischen Bestimmungen (Anlagen zu § 19 ZPO-LA) aufnehmen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen vom 13. Januar 1999, 28. Juni 2000, 15. November 2000, 23. November 2000, 20. Dezember 2000, und 20. Juni 2001, der Lehrerausbildungskommission vom 13. Januar 1999, 12. Juli 2000, 31. Januar 2001 und 29. August 2001, des Senats vom 05. Juli 2000, des durch den Erzbischof von Paderborn mit Schreiben vom 26. September 2001 hergestellten kirchlichen Einvernehmens gemäß § 124 Abs. 3 Satz 2 HG sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 2001.

Bielefeld, den 5. November 2001